

**SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF  
ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN  
gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung  
vom 6. Dezember 2021, GVOBl. S. 1422**

**EINFRIEDUNGSSATZUNG**

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung (LBO) des Landes-Schleswig Holstein vom wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.09.2023 folgende Satzung erlassen:

**Vorbemerkung**

Ziel der Satzung ist es, das bestehende Ortsbild in seiner gewachsenen Gestalt zu sichern und beeinträchtigende Veränderungen zu vermeiden.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet gemäß dem anliegenden Übersichtsplan, soweit nicht in den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen die Einfriedungen gesondert geregelt wurden.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Sächlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen, die nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig und genehmigungsfrei sind. Eine eventuelle Genehmigungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein ist zu prüfen.

**§ 3**

**Einfriedungen / Sichtschutzwände**

Die folgenden festgelegten Höhenbegrenzungen beziehen sich jeweils auf die Oberkante Gehweg. Sofern kein Gehweg vorhanden ist, bezieht sich die Höhenbegrenzung auf die Oberkante des Seitenstreifens oder sofern nicht vorhanden, auf die Fahrbahnhöhe der Straße.

Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Als Einfriedung sind durchbrochene Zäune aus Holz oder Metall mit vertikaler Gliederung und mit einem licht- und luftdurchlässigen Flächenanteil von mindestens 50 % zulässig.

Geschlossene straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Stabmattenzäune sind zulässig, aber nicht in Kombination mit Sichtschutzelementen (z. B. eingezogene Kunststofffolien).

Gefüllte Gabionen sind nicht zulässig.

Für Hecken an Straßenbegrenzungslinien gibt es keine Höhenbeschränkung.

Toranlagen sind auch aus anderen Materialien zulässig und dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m aufweisen.

## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Gestaltungssatzung für Einfriedungen sind

1. Einfriedungen, welche unmittelbar oder durch die Lage in der Umgebung eines Kulturdenkmals betroffen sind.

2. Einfriedungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 7b der LBO:

Offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 201 BauGB dienen (das sind privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe die der gartenbaulichen Erzeugung dienen und die Kriterien des Vollerwerbslandwirtes erfüllen)

## § 5

### Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)
- Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 3089)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 36334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Wohltorf, den 12.09.2023

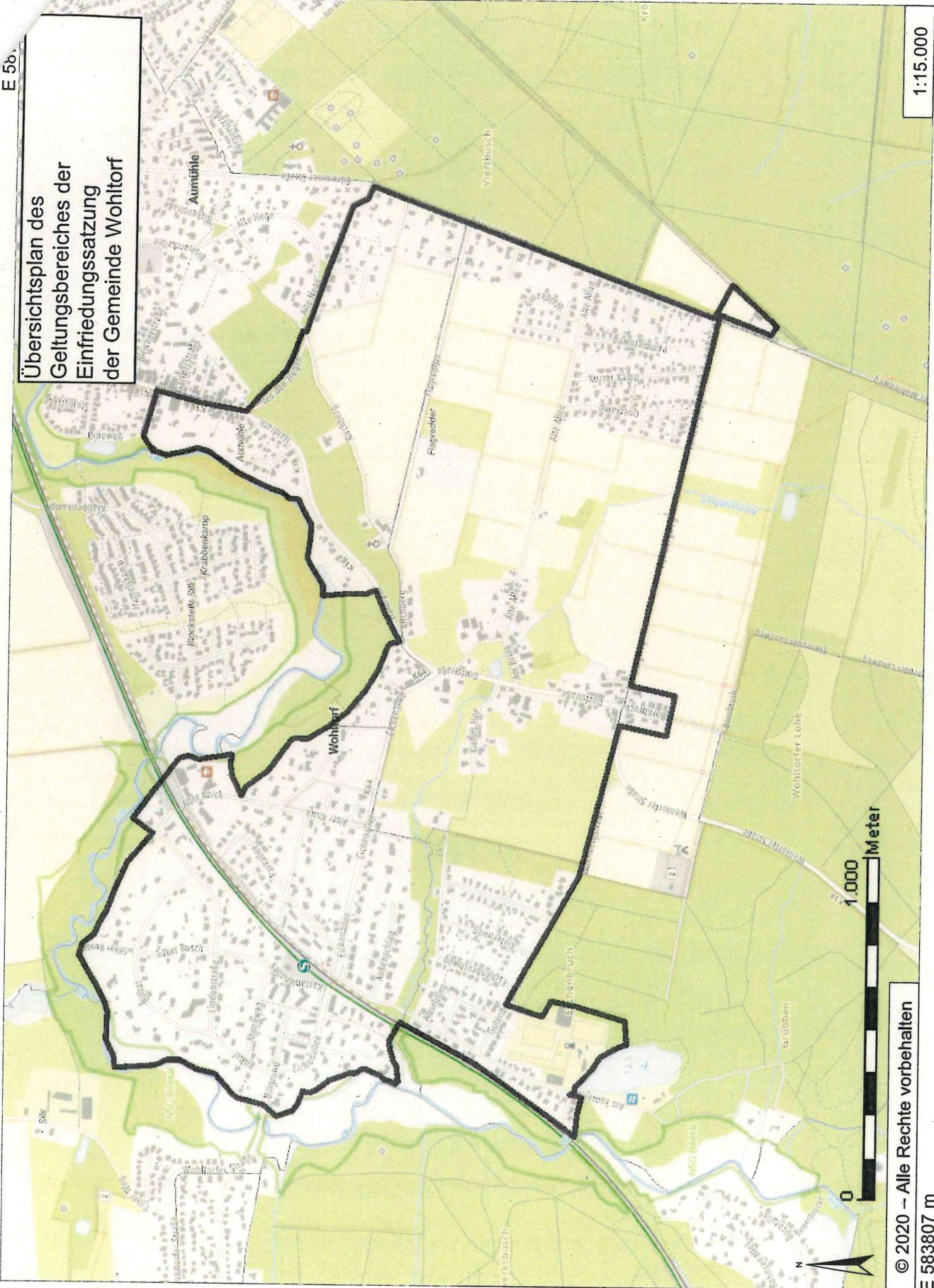


  
.....  
Bürgermeisterin  
Kröger

31834 m

E 583

# Übersichtsplan des Geltungsbereiches der Einfriedungssatzung der Gemeinde Wohlfurt



1:15.000

1.000 Meter

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 583807 m

N 5929151 m